

In welchem Umfang kann das Studium mit Kind weitergeführt werden?

Student*innen können die Weiterführung ihres Studiums bei Schwangerschaft und die Organisation mit Kind(ern) frei gestalten.

So kann zwischen Beurlaubung aufgrund von Schwangerschaft und Kinderbetreuung, der Weiterführung in Teil- oder Vollzeit frei gewählt werden.

Welche Anträge müssen bei Schwangerschaft im Studium gestellt werden?

Soweit Student*innen ein Urlaubssemester aufgrund von Schwangerschaft und anschließender Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder in Erwägung ziehen, sollte rechtzeitig ein Antrag auf Beurlaubung im Studentensekretariat eingereicht werden. Der Antrag für die Beurlaubung im Folgesemester ist im Rückmeldungszeitraum zum kommenden Semester, spätestens jedoch bis zum Ende des laufenden Semesters zu stellen.

Ist eine Weiterführung des Studiums geplant, empfiehlt sich eine sorgfältige Planung hinsichtlich der zu realisierenden Prüfungs- und Studienleistungen in der Schwangerschaft und nach Geburt des Kindes. Bei Bedarf kann ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.

Können Prüfungs- und Studienleistungen auch im Urlaubssemester erbracht werden?

Das Erbringen von Prüfungs- und Studienleistungen ist prinzipiell für alle Student*innen auch während des Urlaubssemesters gestattet. Aufgrund unterschiedlicher Regularien innerhalb der Fakultäten, wird hierzu eine frühzeitige Rücksprache mit dem zuständigen Fachbereich empfohlen.

Ändert sich der Krankenversicherungsstatus im Urlaubssemester?

Grundsätzlich ändert sich der Krankenversicherungsstatus für Student*innen, die aufgrund einer Schwangerschaft und/oder Betreuung der Kinder ein Urlaubssemester anmelden.

Einzelne Sozialleistungen sichern Krankenversicherungsleistungen ab, sodass unter Umständen studentische oder freiwillige Beitragssätze im Zeitraum des Urlaubssemesters nicht mehr zu entrichten wären.

Übrigens können Kinder von Student*innen immer kostenfrei über die eigene Krankenversicherung mitversichert werden.

Gilt der Mutterschutz auch für Studierende? Welche besonderen Regelungen gelten für Schwangere im Studium?

Seit dem 01. Januar 2018 gilt der gesetzliche Mutterschutz auch für Studentinnen. Er beginnt sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt, muss allerdings nicht zwingend in Anspruch genommen werden.

Sind schwangere Studentinnen beispielsweise durch chemische Stoffe in einem Labor einer unverantwortbaren Gefährdung ausgesetzt, sind diese von diesen Veranstaltungen freizustellen. Sofern diese Tätigkeit eine Studien- und/oder Prüfungsleistung einschließt, ist der Studentin eine Alternative anzubieten. Die Gestaltung der Arbeits- und Studienbedingungen bei Gefährdungssituationen sind im § 9 MuSchuG geregelt.

Welche Finanzierungsmöglichkeiten und Leistungen gibt es für Student*innen mit Kind?

BAföG

In den häufigsten Fällen stellt das BAföG die Hauptfinanzierungsform des Studiums dar. Bei Erfüllung der Anspruchsgrundlagen, erhalten Student*innen mit Kind(ern) neben dem eigenen individuellen Bedarfssatz zusätzlich für jedes Kind den Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 130,00, welcher als Vollzuschuss gewährt wird.

Darüber hinaus erhöht sich die Freigrenze für das anrechnungsfreie Einkommen in Höhe von 450,00 € für jedes Kind um 520,00 €. Somit kann ein zusätzliches Einkommen in Höhe von 970,00 € erzielt werden.

Weiterhin wird der Vermögensfreibetrag für jedes Kind um 2.100,00 € erhöht. Der Regelfreibetrag in Höhe von 7.500,00 € steigt somit auf 9.600,00 €.

Achtung! Der Bezug von BAföG ist bei freiwilliger Beantragung eines Urlaubssemesters aufgrund von Schwangerschaft und Kinderbetreuung ausgeschlossen. Empfehlenswert ist vorab zu prüfen, inwieweit der Bezug von ALG II oder Wohngeld und Ähnlichem sinnvoll erscheint.

Kindergeld

Das Kindergeld wird allen Familien einkommensunabhängig als staatliche Leistung gewährt. Die Höhe des Kindergeldes ist nach der Anzahl der Kinder gestaffelt und beträgt für das 1. und 2. Kind jeweils 194,00 €, für das dritte Kind 200,00 € und jedes weitere Kind 225,00 €.

Student*innen, deren 25. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, haben in der Regel ebenfalls einen Anspruch auf Kindergeld und können somit zusätzlich Leistungen nach vorgenannten Staffeln beziehen.

Elterngeld/Mutterschaftsgeld

Student*innen haben einen Elterngeldanspruch von mindestens 300,00 € bei Nichterwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes.

Wurden vor der Geburt beispielsweise durch eine Werkstudententätigkeit oder Ähnliches Einkünfte erzielt, steht Student*innen zunächst in den ersten beiden Lebensmonaten nach Geburt des Kindes Mutterschaftsgeld als Lohnersatzleistung durch ihre Krankenkasse zu. Weiterhin wird Elterngeld in Höhe von mindestens 65 Prozent des vor der Geburt errechneten Nettoeinkommens, höchstens jedoch in Höhe von 1.800,00 € gewährt.

Ein Elternteil kann längstens für 12 Monate, zwei Elternteile für 14 Monate Elterngeld beziehen. Das Mutterschaftsgeld wird hierbei gänzlich auf den Elterngeldbezug angerechnet.

Wohngeld

Student*innen mit Kind(ern) können bei BAföG-Anspruch zusätzlich einen Mietzuschuss zum BAföG beziehen.

Weiterhin kann bei Beurlaubung aufgrund von Schwangerschaft und Kinderbetreuung vorrangig Wohngeld statt anderer Sozialleistungen wie beispielsweise ALG II-Leistungen bezogen werden.

Bei der Berechnung des Wohngeldanspruches wird über die kompletten Haushaltsmitglieder und deren Einkommen entschieden, sodass sich neben dem Anspruch des/der Student*innen auch ein Wohngeldanspruch für dessen/deren Kind(ern) ergeben kann.

Kinderzuschlag

Unter besonderen Voraussetzungen können Student*innen einen Kinderzuschlag in Höhe von bis zu höchstens 185 Euro pro Kind erhalten. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn das Einkommen der Eltern zwar den eigenen Bedarf, nicht aber den Unterhaltsbedarf ihres Kindes aus-reichend decken kann.

Sozialgeld

Soweit der Unterhaltsbedarf der Kinder nicht aus den eigenen Mitteln sichergestellt werden kann, können Student*innen für ihr/ihre Kind(er) Sozialgeld beantragen. Etwaige dem Kind zuzurechnende Einkommen werden hierbei gänzlich angerechnet. Hierzu zählen beispielsweise das Kindergeld sowie Unterhalts- und Unterhaltsvorschussleistungen für das Kind.

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen können Student*innen für ihr/ihre Kind(er) Sozialgeld in Höhe von 245,00 € bis zu 322,00 € beantragen.

Leistungen nach dem SGB II - ALG II

Student*innen, die aufgrund ihrer Schwangerschaft und anschließenden Kinderbetreuung ein Urlaubssemester beantragen, sind von BAföG-Leistungen ausgeschlossen. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, Leistungen nach dem SGB II - ALG II zu beantragen.

Die ermittelten Ansprüche können aufgrund der eigenen und die des Lebens- oder Ehepartners vorhandenen Einkünfte und Vermögenswerten sowie dem Bezug von Elterngeld und Ähnlichen höchst unterschiedlich ausfallen, sodass insbesondere hier eine detaillierte Prüfung empfohlen wird, um die finanziellen Erfolgsaussichten abzuwägen.

Leistungen nach dem SGB II – Mehrbedarf für Alleinerziehende

Alleinerziehende Student*innen können darüber hinaus einen zusätzlichen Mehrbedarf anmelden. Die Höhe der Leistung wird nach dem Alter und der Anzahl der Kinder bestimmt.

Soweit ein Anspruch besteht, können Alleinerziehende einen bestimmten Prozentsatz des Regelbedarfs (bei ALG II-Bezug) oder des nach dem BAföG geltenden Höchstsatz (bei BAföG-Bezug) geltend machen.

Da nicht alle Student*innen die Anspruchsvoraussetzungen für die oben aufgeführten Leistungen erfüllen und sich Leistungen gegenseitig ausschließen können, kann die Prüfung und Berechnung etwaiger Bedarfsansprüche im Einzelfall sehr kompliziert sein.

Welche Beantragung von Leistungen sich für Student*innen finanziell am sinnvollsten auswirkt, ist daher nach den persönlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen abzuwägen.

Gern wird Sie hierbei die Koordinatorin für die familiengerechte Hochschule sowie unsere Sozialberatung hierbei telefonisch oder im persönlichen Gespräch unterstützen!

Welche weiteren finanziellen Hilfen gibt es für Studierende mit Kind?

Sollte aufgrund von rechtlichen oder persönlichen Hindernissen keine der vorgenannten Finanzierungsmöglichkeiten in Frage kommen, bietet sich die Gelegenheit ein Studiendarlehen oder Förderungen durch ein Stipendium bzw. einer Stiftung zu beantragen.

Darlehen:

Studienabschlusshilfeförderung als verzinsliches Bankdarlehen nach § 15 Abs. 3a BAföG

Förderungsbetrag:	max. 735,00 € monatlich, einkommensabhängig
Förderungszeitraum:	max. 12 Monate
Rückzahlungsbeginn:	18 Monate nach Auszahlung der letzten Rate
Verzinsung:	Euriborsatz, Stand 01.10.2018, variabler Zins 0,73 %, Effektivzins: 0,73
Besonderheit:	Voraussetzung ist die Zulassung zur Abschlussprüfung innerhalb von vier Semestern nach Erreichen der Förderungshöchstdauer

Studienabschlussdarlehen des Studentenwerkes Halle

Förderungsbetrag:	max. 735,00 € monatlich
Förderungszeitraum:	max. 12 Monate
Rückzahlungsbeginn:	6 Monate nach Auszahlung der letzten Rate
Verzinsung:	keine
Besonderheit:	Voraussetzung ist die Zulassung zur Abschlussprüfung und die Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft

Bildungskredit

Förderungsbetrag:	100,00 - 300,00 € monatlich
Förderungszeitraum:	ab 3. Semester bei Bachelorstudiengängen nach Erreichen des üblichen Leistungsstandes am Ende des 1. Studienjahres für max. 24 Monate
Rückzahlungsbeginn:	4 Jahre nach Auszahlung der ersten Rate und eher möglich

Verzinsung: sehr günstiger Zinssatz durch Bundesgarantie i. H. v. 0,73 % effektiver Jahreszins, der Sollzins beträgt 0,73 % Euriborsatz, Stand 01.10.2018

Besonderheit: Einmalbetrag bis max. 3600 € möglich

KfW-Studienkredit

Förderungsbetrag: 100,00 – 650,00 € monatlich

Förderungszeitraum: 10 Semester

Rückzahlungsbeginn: nach Ablauf der Karenzphase, die in Abhängigkeit von dem letzten Auszahlungstermin 18-23 Monate beträgt

Verzinsung: Stand 01.10.2018, Sollzins pro Jahr: 4,09 %, Effektivzins: 4,17 %

Besonderheit: Bei Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule über das voraussichtliche Studienende können noch max. weitere vier Semester gefördert werden

Studenten-Bildungsfonds

Förderungsbetrag: max. 1000,00 € monatlich

Förderungszeitraum: max. bis ein Semester über das Ende der Regelstudienzeit, auch für Promotion

Rückzahlungsbeginn: nach erfolgreichem Studienabschluss und erstem Verdienst

Verzinsung: kein fester Zinssatz, 4-10 % vom Bruttogehalt je nach Höhe der Darlehenssumme über einen Zeitraum von 4-8 Jahren

Besonderheit: ein einmaliger Betrag von max. 5000,00 € für Einmalaufwendungen

Kuhlmann Stiftung

Förderungsbetrag: max. 12.000,00 €

Förderungszeitraum: innerhalb von zwei Jahren wird der Studienabschluss erreicht

Rückzahlungsbeginn: jederzeit zinslos möglich, spätestens ab dem 8. Jahr werden Zinsen erhoben

Besonderheit: Abschluss bei Vorlage eines notariell beurkundeten Schuldanerkenntnisses

(aus Merkblatt zu Finanzierungsmodellen der Sozialberatung des Studentenwerkes Halle, Stand: 09.10.2018)

Stipendien und Stiftungen

Bundesstiftung Mutter und Kind

Förderung:	finanzielle Unterstützung zur Sicherung des Lebensunterhaltes in finanziellen Notlagen und Gefährdung des erfolgreichen Studienabschlusses
Höhe und Dauer der Förderung:	von persönlicher Notlage und Gesamtanzahl der Antragstellerinnen abhängig
Voraussetzung:	Beantragung anderer Sozialleistungen vorrangig, Gewährung der Leistungen durch Bundesstiftung Mutter und Kind, wenn andere Sozialleistungen nicht oder nicht ausreichend bewilligt Antragstellung durch Besuch bei staatlich anerkannte Schwangeren- bzw. Schwangerenkonfliktberatungsstelle
Besonderheiten:	keine Anrechnung der Förderung auf andere Sozialleistungen wie beispielsweise ALG II, Sozialhilfe u. Ä.

Landesstiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ (MuKi®) Freistaat Sachsen

Förderung:	finanzielle Unterstützung zur Sicherung des Lebensunterhaltes in finanziellen Notlagen und Gefährdung des erfolgreichen Studienabschlusses
Höhe und Dauer der Förderung:	von persönlicher Notlage anhand Einkommensgrenze abhängig
Voraussetzung:	gesetzliche und private Hilfsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft dem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung der individuellen Notlage beizufügen
Besonderheiten:	zweckgebundene Förderung, die individuell als Schenkung oder als zinsloses Darlehen vergeben werden kann

ähnlich: **Landesstiftung „Familie in Not“ Sachsen-Anhalt**

MAWISTA-Stipendium: Förderung für Auslandsstudium mit Kind

Förderung:	Auslandssemester mit Kind
Höhe und Dauer der Förderung:	500,00 € monatlich für einen Zeitraum von 12 Monaten

- Voraussetzung: Einreichung Bewerbungsbogen und tabellarischer Lebenslauf
- Besonderheiten: Die Vergabe des Stipendiums folgt keinen bestimmten Kriterien und wird jährlich durch eine Jury bestimmt

Stiftung der Deutschen Wirtschaft

- Förderung: Unterstützung von leistungsfähigen und -bereiten Student*innen zur Förderung des unternehmerischen Gemeinns zukünftiger Fach- und Führungskräfte sowie Gründer*innen
- Höhe und Dauer der Förderung: je nach Einkommensverhältnissen mindestens 300,00 € bis maximal 649,00 € monatlich sowie Zusatzleistungen für bspw. Auslandsaufenthalte, Kinderbetreuung oder Kranken- und Pflegeversicherung
- Voraussetzung: gute Noten im jeweiligen Fachbereich sowie gesellschaftliches Engagement (z. B. Fachschaft, Verein, soziale Einrichtung oder gemeinnützigen Organisation u. ä.), vorteilhaft: gutes Allgemeinwissen, soziale Kompetenzen, Kommunikationsfähigkeit, Zielstrebigkeit, vernetztes Denken
- Besonderheiten: zusätzlich interdisziplinäres Förderprogramm mit vielfältigen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Themen, in denen "Unternehmerische Verantwortung" den roten Faden bildet
- alle Bewerber*innen erhalten ein ausführliches Feedback, das viele wertvolle Hinweise für die Zukunft beinhaltet

Viele Stipendien und Stiftungen halten neben allgemeinen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes weitere Zuschüsse für Kinder, Betreuungskosten und Haushaltshilfen bereit.

Bei Interesse an einer Finanzierung des Studiums durch ein Stipendium oder mit Hilfe von Stiftungsgeldern kann eine intensive Recherche sehr lohnenswert sein. Eine Vielzahl an Förderungsgeldern können aufgrund zu weniger oder keiner Bewerber nicht vergeben werden. Insbesondere kleinere Stipendiengeber haben häufig nur wenig Anforderungen an ihre Stipendiaten, sodass hier die Erfolgsaussichten besonders hoch sein können.

Weitere Stipendien und Stiftungen können unter folgenden Datenbanken gefunden werden (Auswahl):

www.mystipendium.de [\[lotse.de\]\(http://lotse.de\) \[www.e-fellows.net\]\(http://www.e-fellows.net\)](http://www.stipendien-</p></div><div data-bbox=)

Selbstverständlich stehen wir Ihnen sehr gern bei der Wahl eines für Sie geeigneten Stipendiums zur Seite!

Welche weiteren Leistungen gibt es für Student*innen mit Kind?

Das Studentenwerk Halle hält für alle Geburten ein **Willkommengeld in Höhe von 100,00 €** bereit.

Der Antrag Begrüßungsgeld für neugeborene Kinder studentischer Eltern ist mit Geburtsurkunde und gültiger Immatrikulationsbescheinigung beim Studentenwerk Halle einzureichen.

Darüber hinaus können Student*innen mit Kind(ern) einen **kostenfreien Kinderteller** beantragen.

Den Kindertellerausweis erhalten Sie mit Einreichung des Antrages Kostenfreier Kinderteller für Kinder studentischer Eltern nebst gültiger Immatrikulationsbescheinigung und Abstammungsurkunde ihres Kindes beim Studentenwerk Halle.

Unterstützt werden Student*innen auch bei der Ausstattung fachlicher Literatur und Lernmittel, sofern diese nicht aus eigenen finanziellen Mitteln beschafft werden können. Die **Buch- und Lernmittelbeihilfe** kann auf Antrag beim Studentenwerk Halle in Höhe von maximal 50,00 € gewährt werden.

Außerdem wird bei finanzieller Bedürftigkeit ein **kostenfreies Mittagessen im Wert von 1,90 € (Freitischessen)** oder vorübergehende **finanzielle Beihilfen** für studienbedingten Zusatzbedarf (Krankenversicherungsbeiträge o. ä) bewilligt.

Die Beantragung sollte persönlich bei der Sozialberatung des Studentenwerkes Halle erfolgen. Eine telefonische Voranmeldung zur Klärung eventuell mitzubringender Unterlagen und Nachweise wird empfohlen.

Weitere Kontakte:

Servicetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Tel.: 030/20 17 91 30, Montag bis Donnerstag 9:00-19:00 Uhr

Bei Fragen zu Familienplanung, Schwangerschaft, Elterngeld, Elternzeit, Mutterschutz und Kindesunterhalt sowie Verschuldung.

Elterntelefon

Tel.: 0800/ 111 0 550, Mo-Fr 9:00-11:00 Uhr, Die & Do 17:00-19:00 Uhr

Sorgetelefon bei Fragen und Problemen zu Familie und Kind (Erziehungsprobleme, Familienkrisen, Sucht oder ähnliches)